seen swerte GEMEINDE

krumpendorf AM WÖRTHERSEE

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, 4. Mai 2022, mit dem Beginn um 19 Uhr 01, Ende um 21 Uhr 07, im Festsaal des Gemeindeamtes stattgefundene

6. GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesende:

Bgm. Gernot Bürger (ÖVP)
Vbgm. Helga Beschliesser (ÖVP)
Vbgm. Manfred Bacher (SPÖ)
GV Ing. Alexander Wultsch (ÖVP)
GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl (FPÖ)

Gemeinderäte:

Dr. Karina Ofner, Alexander Petritsch, Franz Salcher, Florian Habich, David Pfingstl (alle ÖVP),
Dipl.-Ing. Philipp Bürger, Christine Hitz-Gaggl, BA, Mag. Sandra Krivitsch-Kuess, Walter Zedrosser (alle SPÖ),
Mag. Elisabeth Druml, Irmgard Neuner-Forelli (alle GRÜNE),
Roman Pohovnikar, Benjamin Nadrag (alle FPÖ),
Mag. Daniela Thaler (BVK) bis 20 Uhr 22

In Vertretung:

Elisabeth Allesch, Wilhelm Rosenzopf (alle ÖVP), Anna Neuner (GRÜNE), Rudolf Höhenwarter (BVK), Thomas Schurian (BVK) ab 20 Uhr 22

Entschuldigt:

Elisabeth Krainer-Vari, Christian Koren (alle ÖVP), Alexander Heber (GRÜNE), Dr. Dieter Kopper (BVK), Mag. Daniela Thaler (BVK) ab 20 Uhr 22

Schriftführer:

AL Gerald Benedikt

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Bestellung der beiden Protokollprüfer

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO sind zwei Protokollprüfer aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. In der ersten Sitzung wurde beschlossen, die Protokollprüfer der Reihe nach zu bestellen. Es wären nun die Gemeinderatsparteien **„ÖVP“** und **„FPÖ“** an der Reihe.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, GR Alexander Petritsch (ÖVP) und GR Roman Pohovnikar (FPÖ) als Protokollprüfer.

Abänderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 19 „Projekt Sportanlagen Terrassenareal, Beratung (GV 7/22) und Beschlussfassung“ aufzunehmen ist.

Dadurch verschieben sich die weiteren Tagesordnungspunkte nach hinten.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abänderung der Tagesordnung.

2. öGIG Glasfaserausbau Krumpendorf, Angebot, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Reutterer und Herrn Trügler von der österreichischen Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft (öGIG), welche das Projekt vorstellen werden und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Firma Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft ist an die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee herangetreten und hat angeboten, ein Glasfasernetz kostenfrei für die Gemeinde bis 2023 zu errichten.

Voraussetzung:

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- Vermarktung ab April 2022 (das Projekt wird durchgeführt, sobald 40 % der Bevölkerung dem Gasfaserbau zugestimmt haben)
- Technische Detailplanung (inkl. Ablösung bisheriger Investitionen in Leer-Verrohrungen)
- Baubeginn September 2022
- Fertigstellung spätestens Ende 2023

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge das Angebot der öGIG annehmen und die vorliegende Vereinbarung (Anlage 1 zur Niederschrift) eingehen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Herr Reutterer übernimmt das Wort. Er betont die Notwendigkeit der Glasfaser im Sinne einer guten Internetversorgung für alle. „Corona" habe gezeigt, wie notwendig eine gute Internetversorgung sei, um Spitzenzeiten auszugleichen und jedes Haus und jede Wohnung zu versorgen.

Herr Vbgm. Bacher eröffnet den Informationsaustausch mit der Frage nach den Kosten pro Haushalt.
Herr Reutterer beantwortet die Frage dahingehend, dass öGIG kein Anbieter ist, lediglich die Glasfaseranschlüsse zur Verfügung stellt - somit die Infrastruktur bereitstellt. Dies koste pro Haus € 300,00. Die Kosten des laufenden Betriebes für das Internet hänge vom Tarif ab. Er erläutert einige Tarife der Vertriebspartner. Die Vertriebspartner sind dzt. 16 an der Zahl. Mit diesen sei individuell ein entsprechender Vertrag zu machen. Herr Vbgm. Bacher fragt nach, ob A1 auch unter diesen Vertriebspartnern ist. Dies verneint Herr Reutterer, da diese Kupfernetze nutzen.
Bgm. Bürger fragt nach, wie hoch die Kosten für die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee sind. Herr Reutterer gibt hierzu an, dass für die Gemeinde keine Kosten entstehen. Die öGIG investiert € 5,5 Mio. in Krumpendorf am Wörthersee. Es ist eine Vollversorgung angestrebt (98 % - 99 %). Es müssen jedoch 40 % der dann erschaffenen Anschlüsse auch genommen werden. Er appelliert an den Gemeinderat bezüglich der Unterstützung für die Information an die Bürger.
GV Ing. Wultsch stellt die Frage, ob es in anderen Gemeinden schwierig war, die 40 % zu erreichen. Herr Reutterer sagt, dies sei eine Herausforderung, es sei aber überall geschafft worden und nennt einige Kärntner Gemeinden, in denen derzeit das Projekt läuft (zB Eberstein) bzw. bereits abgeschlossen ist (zB St. Georgen am Längsee).
GR Neuner-Forelli möchte wissen, in welchem Zeitfenster sich das Projekt bewegen wird. Herr Reutterer erläutert, dass im Mai/Juni eine Infoveranstaltung für die Bürger zur Vorstellung des Projektes geplant ist und dann etwa 3 Monate die Sammel-Bestellphase beginne. Dann wird die technische Detailplanung durchgeführt. Baubeginn ist mit September/Oktober geplant. Dauer ca. 1 Jahr, somit bis Ende 2023.
GR Höhenwarter fragt an, ob die Kosten für die Hauptleitungen eingerechnet sind. Dies wird von Herrn Reutterer bejat.
GV Ing. Wultsch stellt die Frage, ob es möglich ist, dass trotzdem Mitbewerber auftreten. Herr Reutterer stellt fest, dass dies rechtlich möglich ist, er dies aber noch nicht erlebt hat.
Vbgm. Bacher merkt an, dass in Krumpendorf bereits Glasfaser verlegt wurde, zB in Pirk, und ob diese bei dem Projekt genutzt werden oder alles neu gemacht wird. Herr Reutterer erklärt, dass diese nicht genutzt werden, da sie zu klein sind.
GR Neuner-Forelli fragt, ob die Leerverrohrungen, die in Krumpendorf bereits vorhanden sind (durch die Fernwärme) genutzt werden. Herr Reutterer gibt an, dies müsse konkret angeschaut werden. Auf die Frage von Frau GR Neuner-Forelli, ob es wahr sei, dass die Projektfinanzierung über Banken des EU Systems und das Land abgewickelt wird, erklärt Herr Reutterer, dass die öGIG eigenfinanziert ist. Sie gehört zu 100 % der Allianz-Gruppe.

GR Dipl.-Ing. Philipp Bürger fragt nach den Kosten des Anschlusses zum Haus bzw. ins Haus und ob diese beim angegebenen Betrag von € 300,00 inkludiert sind. Herr Reutterer erklärt, dass die Anschlüsse bis zur Grundstücksgrenze bzw. unter gewissen Voraussetzungen (abhängig von der Bodenbeschaffenheit) bis 5 m in das Grundstück hinein verlegt werden.
Frau GR Allesch vergewissert sich, dass die Grabungsarbeiten zum Haus also nicht inkludiert sind. Dies bestätigt Herr Reutterer. Hr. Reutterer erläutert weiters, dass bei Mehrparteienhäuser
(ab 4 Wohneinheiten) ein Vertrag mit der Hausverwaltung – nicht mit den einzelnen Mietern – gemacht wird und der Anschluss für die Mieter somit kostenlos ist.
Herr Dipl.-Ing. Philipp Bürger fragt nach, ob man die vorhandenen Leerverrohrungen der Telekom nutzen kann. Dies wird von Herrn Reutterer bestätigt.

Bgm. Bürger dankt für die Präsentation und betont, wie wichtig dieser Anschluss für Krumpendorf am Wörthersee ist und fordert alle Anwesenden auf, dieses Vorhaben zu unterstützen.

Die Herren Reutterer und Trügler verlassen die Sitzung.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Ausschusses.

3. Rechnungsabschluss 2021, Beratung (KontrollA 4/22, GV 7/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau des Kontrollausschusses Frau GR Mag. Thaler. Diese berichtet, man habe den Rechnungsabschluss 2021 in der Sitzung am 29.03.2022 überprüft und als in Ordnung befunden. Die Obfrau bringt die Feststellung des Kontrollausschusses zur Kenntnis:

„Der Kontrollausschuss stellt einstimmig fest, dass im Wesentlichen während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallene, haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendung von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen nicht abweichen und darüber hinaus über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Gremien vorliegen".

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2021.

4. Kärntner Sparkasse, Errichtung SB-Cube, Bestandsvertrag, Beratung (GV 7/22) und Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2021 wurde beschlossen, dass die Kärntner Sparkasse einen SB-Cube auf der gemeindeeigenen Parz. 551/2, KG Drasing (Gendarmeriepark) aufstellen kann und hierfür noch ein entsprechender Vertrag zu errichten ist. Nunmehr liegt ein entsprechender Vertrag (Anlage 2 zur Niederschrift) von RA Mag. Nemec vor, welcher auch mit der Sparkasse besprochen wurde.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

5. Theatergruppe KULT und Postpartner, Nutzung des Raumes an der Westseite des Gemeindeamtes, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass sich an der Westseite des Gemeindeamtes, Schlossallee 1, die Postpartner-Stelle und daneben ein ungenutzter Raum (Umkleide während Theateraufführung) befindet. Mit Schreiben vom 14.11.2021 hat die Theatergruppe KULT um Nutzung dieses Raumes als Lager für die Bühnenteile angesucht. Auch hat die Postpartner-Stelle ihr Interesse bekundet, diesen Raum als Paketlager, speziell während der Oster-, Weihnachts- und sonstigen Feiertage, nutzen zu können.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und der Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge den derzeit ungenutzten Raum an den Postpartner sowie die Theatergruppe KULT unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf als Lagerraum in Nutzung geben.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22. März 2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Ausschusses.

6. Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h, Nußberg, Hofdurchfahrt Thaler, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Wunsch besteht, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beim Weg mit der Bezeichnung „Nußberg", im Bereich der Hofdurchfahrt Thaler, zu verordnen. Begründet wurde dies damit, dass Hühner in diesem Bereich durch zu schnellfahrende Fahrzeuge zusammengeführt werden.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 beraten. Im Rahmen der Diskussion wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Bereich lediglich um Zufahrten zu wenigen Einfamilienhäusern handelt und der öffentliche Weg derart gestaltet ist, dass wohl eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h schwerlich gefahren werden kann. Einstimmig beantragte der Ausschuss, der Gemeinderat möge die Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ablehnen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22. März 2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

GR Neuner-Forelli möchte den Antrag unterstützen, da es ja einen Grund für diesen Antrag gibt. GV Ing. Wultsch merkt an, dass die Wegführung so unförmig gestaltet sei, da man um das Stallgebäude herumfahren muss und er nicht glaubt, dass man die Möglichkeit hat, dort schnell zu fahren. Außerdem handle es sich hauptsächlich um die Anrainer des Weges, äußert sich GR Petritsch.

Der Gemeinderat beschließt in der nachfolgenden Abstimmung mehrheitlich 20:3 (Gegenstimmen: GR Druml, GR Neuner-Forelli, GR Neuner) den Antrag des Ausschusses.

7. KSK, Errichtung einer Flutlichtanlage, Angebote, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass im Juli 2019 die bestehende Flutlichtanlage am Sportplatz aus Sicherheitsinteressen demontiert werden musste. Seither besteht der dringende Wunsch des KSK eine neue Flutlichtanlage für Trainingszwecke zu errichten.

Seitens der Gemeinde wurden 3 Angebote eingeholt und die möglichen Förderungen vorläufig berechnet.

Firmen:	**ETK / Swietelsky**	**Flutlichtanlagen.at**	**eww / Swietelsky**
Lichtanlage brutto	51.601,20	57.139,20	44.681,95
Fundamente brutto	14.658,00	4.317,36	14.658,00
Bauaufsicht OBERRESSL	705,60	705,60	705,60
GESAMT	**66.964,80**	**62.162,16**	**60.045,55**
Förderung ASKÖ an KSK	6.696,48	6.216,22	6.004,56
Förderung Kärnten Sport an Gemeinde	16.741,20	15.540,54	15.011,39
Förderung Ktn. Fußballverb. an KSK	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Summe Förderungen	28.437,68	26.756,76	26.015,94
Restbetrag für Gemeinde	38.527,12	35.405,40	34.029,61
Budget Gemeinde	30.000,00	30.000,00	30.000,00
offen	**8.527,12**	**5.405,40**	**4.029,61**

Im Voranschlag 2022 steht eine Summe von € 30.000,00 zur Verfügung. Bei einer entsprechenden Auftragsvergabe kommt es zu einer überplanmäßigen Mittelverwendung, welche mit 1. NVA 2022 zu bedecken ist. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und einstimmig der Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge die Errichtung einer Flutlichtanlage beschließen.

Die Förderung des Landes Kärnten fließt direkt an die Gemeinde, die übrigen Fördermittel jedoch sind vom KSK zu beantragen. Eine Abtretungserklärung der Förderungen an die Gemeinde seitens des KSK liegt bereits vor.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.03.2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Weiters beschließt der Gemeindevorstand die Auftragsvergaben an die Fa. eww Anlagentechnik GmbH, die Fa. Swietelsky AG und Oberressl & Kantz ZT-GmbH an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Auch wird beantragt, dass der Gemeinderat die überplanmäßige Mittelverwendung und die Bedeckung mit 1. NVA 2022 beschließt.

Bgm. Bürger dankt GV Dr. Steindl und GV Ing. Wultsch für ihr Engagement, die Arbeit und die Unterstützung.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Antrag des Ausschusses, die Auftragsvergabe sowie die Bedeckung mit 1. Nachtragsvoranschlag 2022

8. Minigolfplatz, Errichtung einer Rampe, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Pächter der Minigolfanlage den dringenden Wunsch geäußert hat, eine Zugangsrampe für den Minigolfplatz zu errichten. Seitens der Gemeinde wurde über OBERRESSL & KANTZ ZT-GmbH eine Entwurfsplanung und Grobkostenschätzung angefordert. Die Bauarbeiten wurden mit netto € 4.463,14 geschätzt.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und der Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge die Errichtung einer Rampe zum Minigolfplatz beschließen.

Im Voranschlag 2022 sind für diese Baumaßnahmen keine Mittel vorgesehen. Seitens des Gemeinderates ist daher ein Beschluss über die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 herbeizuführen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.03.2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten. Weiters wird beantragt, der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 beschließen.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat den Antrag des Ausschusses sowie die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022.

9. Handyparken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit Parkster, Angebot, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass es beabsichtigt ist, an den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde „Handyparken" anzubieten. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Parkster GmbH, Lyonel-Feininger-Straße 28, 80807 München, vor. Diese Firma bietet eine Pilotphase an, in welcher die Leistungen 2 Jahre lang für die Gemeinde kostenfrei sind, und nach diesen 2 Jahren die Gemeinde entscheiden kann, ob weiterhin eine Zusammenarbeit erfolgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass andere Anbieter von den Nutzern des Handyparkens eine Fixgebühr pro Jahr einheben, was bei Parkster nicht der Fall ist. Parkster stellt Rechnungen an die Parker und überweist der Gemeinde bis 5. des Monats, unabhängig von der Einbringung, die vorgesehene Parkgebühr.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und der Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge das Angebot „Handyparken" auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit Parkster annehmen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.03.2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

GR Höhenwarter fragt an, ob die vorhandenen Parksäulen umgebaut bzw. adaptiert werden können. Dies wird von Vbgm. Beschliesser bestätigt – und zwar ohne Kosten für die Gemeinde. Auch LEON werde hinsichtlich der Durchführung der Parkraumüberwachung von Parkster ausgestattet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Ausschusses.

10. WLAN Ablöse FreeSeeLAN durch Wifi4EU, Angebot, Beratung (VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass das derzeit in der Gemeinde vorhandene öffentliche WLAN über Betreiben der WTG angeboten wurde. In der Zwischenzeit hat die WTG die Betreuung beendet und somit funktioniert teilweise das WLAN-Netz nicht mehr. Da seitens der EU jedoch Fördermittel für ein öffentliches WLAN-Netz in Höhe von € 15.000,00 für eine Mindestanzahl von Standorten (10) zur Verfügung stehen, wurde entschieden, das WLAN-Netz zu erweitern und einen neuen Betreiber zu suchen. 3 Anbieter wurden eingeladen, ein Angebot zu legen, wobei sich das Angebot der Fa. T-Mobile als einzig machbares (Abrechnungszeitraum mit der EU, 24.08.2022) herausstellte.

Kosten Herstellung: netto € 30.774,50

<u>Bestehende Standorte:</u>
Gemeindeamt 2 Stück

Bahnhof, Bike & Ride	1 Stück	
Florianipark	*1 Stück*	
Parkbad/Kurpark	5 Stück	
Dultingerpark	1 Stück	
Freibad West	1 Stück	
Koschatpark	1 Stück	

<u>Neue Standorte</u>

Schiffsanlegestelle	1 Stück	
Minigolf/Freizeitanlage	1 Stück	*(ersetzt Florianipark)*
Hauptstraße Höhe Rundblick	1 Stück	

Betreiber- und Wartungskosten wie bisher ca. € 2.736,59

Im Voranschlag 2022 sind keine Mittel hierfür vorgesehen. Somit handelt es sich um eine außerplanmäßige Mittelverwendung. Seitens des Gemeinderates ist daher ein Beschluss über die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 herbeizuführen.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und der Antrag beschlossen, der Gemeinderat möge die notwendigen finanziellen Mittel, über die Fördersumme hinaus, zur Verfügung stellen und den Auftrag an T-Mobile vergeben.

Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten. Weiters wird einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 beschließen.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass es für eine moderne Gemeinde unumgänglich sei, ein leistungsfähiges WLAN anbieten zu können, zumal die Betreiber- und Wartungskosten gleichbleiben.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Antrag des Ausschusses sowie die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022.

11. Vorhandene Räumlichkeiten im Gemeindeamt und Schule Krumpendorfer Vereine und anderen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, selbstständiger Antrag Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Tomantschger, GR Hitz-Gaggl BA, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Druml, GR Mag. Thaler, GR Dr. Kopper, Beratung (GR 5/21, VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2021 gegenständlicher selbstständiger Antrag eingebracht und vom Vorsitzenden dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zugewiesen wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und die Feststellung getroffen, dass bereits seit Jahrzehnten die Vermietung von Räumlichkeiten in der Volksschule und auch im Gemeindeamt (Festsaal) gegen Gebühr erfolgt.

Aufgrund dieser Tatsache beschließt der Ausschuss, der Gemeinderat möge den Antrag ablehnen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.03.2022 wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Vbgm. Bacher erläutert, dass der Antrag eingebracht worden sei, da die Auswertung der Aktion „Ideenbox" ergeben hat, dass es für viele Bürger nicht transparent ist, welche Möglichkeiten man habe, die Räumlichkeiten der Gemeinde anzumieten bzw. zu welchen Bedingungen.

Der Gemeinderat beschließt in der nachfolgenden Abstimmung mehrheitlich 20:3 (Gegenstimmen: GR Mag. Druml, GR Neuner-Forelli, GR Neuner) den Antrag des Ausschusses.

12. Antrag an ASFINAG, Lärmmessungen entlang der A2 Südautobahn durchzuführen, selbstständiger Antrag GV Dr. Steindl, GV Ing. Wultsch, GR Pohovnikar, Beratung (GR 5/21, VerkehrA 5/22, GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2021 gegenständlicher selbstständiger Antrag eingebracht und vom Vorsitzenden dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zugewiesen wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.03.2022 wurde darüber beraten und einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge einen Antrag an ASFINAG zwecks Lärmmessungen entlang der A2 Südautobahn stellen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beschlossen, den Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt ohne Diskussion einstimmig den Antrag des Ausschusses.

13. Vollständige Veröffentlichung der Protokolle, selbstständiger Antrag GR Druml, GR Mag. Thaler, GR Tomantschger, GR Zedrosser, GR Hitz-Gaggl BA, GR Dipl.-Ing. Bürger, Vbgm. Bacher, Beratung (GR 5/21) und Antragstellung an den Gemeinderat

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2021 gegenständlicher selbstständiger Antrag eingebracht und an den Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Nach § 45 K-AGO ist über Verhandlungen des Gemeinderates eine Niederschrift zu führen. Diese hat die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Auch sind seit der Novelle 2015 endgültige Niederschriften im Internet bereitzustellen. All diese Verpflichtungen der K-AGO werden eingehalten und umgesetzt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.03.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge den selbstständigen Antrag ablehnen.

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat mehrheitlich 14:9 (Gegenstimmen: Vbgm. Bacher, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Zedrosser, GR Neuner-Forelli, GR Mag. Druml, GR Neuner, GR Mag. Thaler) den Antrag des Ausschusses.

14. Römisch-katholische Pfarre Krumpendorf und Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, Nachtrag zum Mietvertrag vom 06.11.1991, Beratung (GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Mietvertrag zwischen der römisch-katholischen Pfarre Krumpendorf und der Gemeinde betreffend die Räumlichkeiten im Untergeschoss der Kirche am 31.03.2022 endete. Ein neuer Nachtrag über eine Verlängerung bis 31.03.2024 zu den bestehenden Bedingungen wurde inzwischen vorgelegt. Derzeit beträgt die Monatsmiete EUR 714,59.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.03.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge den Nachtrag über die Verlängerung beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

15. Verein „Lernen ist Begegnung mit der Welt“ CreaVita, Ansuchen um Förderung Schuljahr 2022/2023 für Matheo Lorenz Gaggl, Beratung (GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 31.01.2022 der Verein Lernen ist Begegnung mit der Welt, CreaVita Montessori Privatschule & Kinderhaus, um Förderung des pflegerisch-helferischen Förderbedarfes für Matheo Lorenz Gaggl im Ausmaß von 15 Wochenstunden für das Schuljahr 2022/2023 angesucht hat. Für das Schuljahr 2022/2023 wird ein Betrag von € 18.503,70 benötigt.

Matheo Gaggl besucht die CreaVita Montessori Privatschule, Halleggerstraße 152, 9061 Wölfnitz, seit Herbst 2019. Aufgrund seiner Trisomie 21 (Down-Syndrom) hat Matheo Gaggl einen erhöhten Förderbedarf und benötigt eine pflegerisch-helferische Unterstützung. Der Gemeinderat hat für das Schuljahr 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 eine Förderung mit Fördervereinbarung beschlossen.

Auch für das Schuljahr 2022/2023 wäre eine entsprechende Fördervereinbarung abzuschließen.

Im VA 2022 ist der Betrag für das Schuljahr 2022/2023 noch nicht vorgesehen und müsste mit 1. NVA 2022 budgetiert werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.03.2022 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge die Förderung und den Abschluss einer Fördervereinbarung beschließen. Darüber hinaus ist mit 1. NVA 2022 die Bedeckung vorzusehen.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

16. Vereinbarung über die Nutzung des Badehäuschens Nr. 2 vom 2. Juni 2020, einvernehmliche Auflösung, Beratung (GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Monika und Herr Peter Hammerschlag mit Vereinbarung vom 2. Juni 2020 das Badehäuschen Nr. 2 im Parkbad für die Dauer der Saison 2020 bis 2024 angemietet haben. Mit Schreiben vom 07.02.2022 wurde durch die Fam. Hammerschlag bekannt gegeben, dass der Betrieb geschlossen wurde und das Badehäuschen nicht mehr benötigt wird. Mit Schreiben vom 11.02.2022 wurde die einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung beantragt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.03.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die einvernehmliche Auflösung der Nutzungsvereinbarung beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

17. St. Ursula/Neue Mittelschule, Gastschulbeitrag, Beratung (GV 6/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 15.03.2022 die Neue Mittelschule St. Ursula um einen Schulbeitrag angesucht hat. In den letzten Jahren wurde der Neuen Mittelschule St. Ursula und der Waldorfschule ein freiwilliger Betrag von EUR 135,-- je Krumpendorfer Schüler als Unterstützung gewährt. Die Neue Mittelschule St. Ursula besuchen derzeit 7 Schüler aus Krumpendorf. Die Waldorfschule hat noch kein Ansuchen abgegeben. Die Waldorfschule besuchten im Vorjahr 13 Schüler aus Krumpendorf.

Im Voranschlag 2022 sind keine Mittel hierfür vorgesehen. Somit handelt es sich um eine außerplanmäßige Mittelverwendung. Seitens des Gemeinderates ist daher ein Beschluss über die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 herbeizuführen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge der Neuen Mittelschule St. Ursula einen Betrag von € 135,-- pro Krumpendorfer Schüler bewilligen. Weiters wird einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Mittelverwendung und deren Bedeckung im 1. NVA 2022 im Betrag von € 3.000, -- beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

18. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters gem. § 73 K-AGO, Beratung und Beschlussfassung

a) Gemeindezeitung 2022 – Angebot Fa. AnzigOrtig

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Angebot vom Jänner 2022 (E-Mail vom 31.01.2022) die Firma AnzigOrtig, Frau Mag. (FH) Hiltrud Presch-Glawischnig für die Redaktion der Gemeindezeitung im Jahr 2022 folgendes Angebot gestellt hat:

Gesamtredaktion pro Ausgabe mit Umfang 24 Seiten	€ 3.600,00
Gesamtredaktion pro Ausgabe mit Umfang 28 Seiten	€ 4.200,00
Gesamtredaktion pro Ausgabe mit Umfang 32 Seiten	€ 4.800,00

zzgl. 20% MwSt.

Für die Auftragsvergabe ist der Gemeinderat zuständig.
Mit Beschluss vom 22.12.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee bereits einstimmig festgelegt, dass eine Gemeindezeitung mit zwei Auflagen pro Jahr erscheinen soll.

Da ein Termin für die nächste Sitzung des Gemeinderates Ende Jänner noch nicht absehbar war, sich die Gemeindezeitung jedoch bereits in Ausarbeitung befand, wurde der notwendige Auftrag an die Fa. AnzigOrtig laut Angebot als dringende Verfügung des Bürgermeisters mit Wirkung vom 01.02.2022 erteilt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dringende Verfügung des Bürgermeisters.

c) Tarife für das Parkbad der Gemeinde Krumpendorf a.Ws. – Änderung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2021, Zl. 4/1/2022-AL die Tarife für das Parkbad der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee neu festgelegt wurden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Tarif § 1 Zif. 6 „Chip Einsatz" von € 10,-- auf € 20,-- angehoben wurde, was

im Verhältnis zur Neuanschaffung eines Chips (ca. € 1,50) viel zu hoch ist. Es war nie beabsichtigt diesen Tarif zu erhöhen. Offensichtlich ist hier ein Fehler passiert.

Für die Änderung von Tarifen ist der Gemeinderat zuständig. Da ein Termin für eine Sitzung des Gemeinderates zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, die Kasse des Bades jedoch mit 2. Mai 2022 geöffnet wurde, verfügte der Bürgermeister gem. § 73 K-AGO die Abänderung der Tarife für das Parkbad der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 20.12.2021, Zahl: 4/1/2022-AL wie folgt:

§ 1 Abs. 6 hat zu lauten:
...
Chip Einsatz (der Einsatz verfällt, wenn der Chip nicht bis zum Ende der Badesaison bei der Kasse abgegeben wird) € 10,00
...
Die dringende Verfügung wurde am 14.04.2022 erlassen.

GR Pfingstl verlässt den Raum.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dringende Verfügung des Bürgermeisters.

Nach der Abstimmung ist GR Pfingstl wieder anwesend.

<u>d) Dipl.-Ing. Kaufmann – Nachtragsangebot – Ergänzende Arbeiten im Rahmen der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Krumpendorf a.Ws.</u>

Der Vorsitzende berichtet, dass der beauftragte Raumplaner, Dipl. Ing. Johann Kaufmann, für die notwendige Anpassung des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee an das neue Kärntner Raumordnungsgesetz folgendes Nachtragsangebot vorgelegt hat:

100 Mittelstunden Büroleistungen á € 90,98 + 10 % NKP		€ 10.007,80
40 Stunden Projektlenkung und Besprechungen á € 136,47 + 10 % NKP		€ 6.004,68
Fahrzeit- und Fahrzeugkosten für voraussichtlich 4 Fahrten bzw. in die Gemeinde 4 x 2 x 9 km x € 1,50		€ 108,00
Gesamthonorar netto		€ 16.120,48
	zzgl. 20 % MwSt.	€ 3.224,09
		€ 19.334,57

Im Voranschlag 2022 ist dieser Betrag nicht veranschlagt. Dadurch wird der im Voranschlag vorgesehene Betrag überschritten und die Auftragsvergabe fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Da eine Sitzung des Gemeinderates zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, der Raumplaner jedoch die erforderlichen Arbeiten umsetzen muss, verfügte der Bürgermeister im Rahmen einer dringenden Verfügung die Auftragsvergabe. Die überplanmäßige Mittelverwendung ist im Rahmen des 1. NVA durch allgemeine Rücklagen zu bedecken.

Die dringende Verfügung wurde am 17.02.2022 erlassen.

GR Neuner-Forelli wirft ein, dass der Vertrag, der auch die Bürgerbeteiligung beinhaltet, bereits budgetiert und bezahlt wurde, jedoch seitens DI Kaufmann noch nicht erfüllt ist. Er muss in jedem Fall noch eine Veranstaltung für die Bürger machen. Dies wurde in den Ausschusssitzungen besprochen – jedoch nicht erfüllt. Nun möchte sie nicht, dass DI Kaufmann noch mehr bezahlt bekommt. Er soll zuerst in den Ausschüssen die Änderungen präsentieren.

Bgm. Bürger stimmt dem zu, gibt jedoch an, dass die Anpassung an die neue Gesetzeslage erfolgt ist und dies ein Zusatzauftrag ist.

GR Höhenwarter merkt an, dass ein Landesgesetz auch nicht von heute auf morgen entsteht. Es hat eine lange Vorlaufzeit und soweit es ihm bekannt ist, ist DI Kaufmann auch dementsprechend als Berater für das Land Kärnten tätig. Warum hat er das Projekt nicht gleich entsprechend der neuen Gesetzeslage außgeführt?

Bgm. Bürger gibt an, dass die Anpassung erst beschlossen werden muss.

GR Höhenwarter sagt, dass die von DI Kaufmann angegebene Summe viel zu hoch ist. Nicht aufgrund der Stundenkosten, sondern weil er schon vorher hinplanen hätte, können und nicht erst jetzt die Änderung vollziehen muss.

Bgm. Bürger sagt, dass dies schwer zu beurteilen ist.

Vbgm. Bacher stellt fest, dass DI Kaufmann das Gesetz bekannt ist. Er hat gesagt, er versucht das örtliche Entwicklungskonzept anzupassen. Vbgm. Bacher findet die Kosten für das ÖEK generell zu hoch. Angeboten wären € 50.000,00 und jetzt sind es € 100.000,00. DI Kaufmann hat eine Variante des ÖEK abgeliefert. Dann wurden Änderungen aufgenommen und eingearbeitet. Dies wurde festgehalten. Umgesetzt wurde es aber nie. Die von ihm präsentierten Folien sind im Großen und Ganzen immer die Gleichen. Also wurden die Änderungen nicht eingearbeitet. Der Preis erscheint ihm – als Laie - sehr hoch.

Vbgm. Beschliesser stellt klar, dass es sich um ein Nachtragsangebot handelt. Wenn kein Auftrag vorhanden ist, hätte DI Kaufmann nicht gearbeitet.

Um 20:22 verlässt GR Mag. Thaler die Sitzung – sie wird von Herrn GR Schurian vertreten.

Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat mehrheitlich 14:9 (Gegenstimmen: Vbgm. Bacher, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Neuner-Forelli, GR Mag. Druml, GR Neuner, GR Höhenwarter, GR Schurian) die dringende Verfügung des Bürgermeisters.

e) Bauhof – Anschaffung eines Pritschenwagens

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Pritschenwagen IVECO 35 S 11, welcher beim Bauhof im Einsatz ist, die § 57a Begutachtungsplakette fällig war. Bei der Überprüfung in der Fachwerkstätte musste jedoch festgestellt werden, dass für die Ausstellung dieser Plakette Reparaturen in Höhe von ca. € 7.000,00 erforderlich sind. Da der Pritschenwagen bereits 11 Jahre alt ist und auch starke Benützungsspuren aufweist, ist eine Reparatur nicht mehr sinnvoll.
Für die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens wurden 3 Angebote eingeholt:

Fa. Mercedes-Benz, Model Sprinter	brutto € 34.991,12
Fa. IVECO, Model DAILY, Kipper	brutto € 41.427,78
Fa. IVECO, Model DAILY	brutto € 36.923,00

Die Fahrzeuge der Fa. IVECO sind frühestens im Oktober 2022 lieferbar. Das Fahrzeug der Fa. Mercedes-Benz ist bereits im April 2022 lieferbar. Für den Bauhof ist ein entsprechendes Lieferfahrzeug unbedingt erforderlich.
Die Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Pritschenwagens fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates, da im Voranschlag 2022 eine Budgetierung hierfür nicht vorgesehen ist.

Da eine Sitzung des Gemeinderates zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, der Auftrag jedoch dringend zu vergeben war, um die Lieferzeit mit Termin April einzuhalten, verfügte der Bürgermeister gem. § 73 K-AGO den Ankauf eines Pritschenwagens von der FA Mercedes-Benz zum Angebotspreis von Brutto € 34.991,12.

Die dringende Verfügung wurde am 28.02.2022 erlassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dringende Verfügung des Bürgermeisters.

f) Bauhof – Verkauf Pritschenwagen IVECO Daily, 35S11

Der Vorsitzende berichtet, dass sich für den nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Pritschenwagen IVECO Daily, 35S11, 3 Interessenten bei der Gemeinde für einen Ankauf interessiert haben. Herr Thomas Brunner ist als Bestbieter bereit, für das Fahrzeug, welches keine gültige § 57a-Plakette hat und Reparaturen im Ausmaß von € 7.000,00 erforderlich sind, einen Betrag von € 4.000,00 zu bieten.

Da der Verkauf von Gemeindevermögen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, der Termin für eine Sitzung des Gemeinderates zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht feststand, der Käufer das Fahrzeug jedoch bereits mitnehmen wollte, verfügte der Bürgermeister als dringende Verfügung den Verkauf des Pritschenwagens an Herrn Thomas Brunner zum Verkaufspreis von € 4.000,00.

Die dringende Verfügung wurde am 11.03.2022 erlassen.

Vbgm. Bacher ersucht, Gemeindevermögen, welches zum Verkauf steht, in Zukunft – im Sinne der Transparenz - auszuschreiben und dies zB auf der Homepage zu veröffentlichen.

Bgm. Bürger erläutert, dass die Fahrzeuge der Gemeinde im Normalfall zurückgegeben, also eingetauscht werden. In diesem Falle war die Fa. IVECO jedoch nicht bereit das Fahrzeug einzutauschen.

Ohne weitere Diskussion beschließt der Gemeinderat die dringende Verfügung des Bürgermeisters.

19. Projekt „Sportanlage Terrassenareal", Beratung (GV 7/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass es beabsichtigt ist, am Terrassenareal, Baufl. 111 und Parz. 63/2 KG Krumpendorf, eine Sportanlage bestehend aus „Barzflex Outdoorgeräten samt Fundamenten mit Außengestaltung zu errichten und auch die bestehende WC-Anlage zu sanieren.

Geschätzte Kosten:	€ 171.908,00
Finanzierung:	
Im Budget 2022 veranschlagt	
Sanierung WC-Anlage Berthastraße	€ 40.000,00
Generationenpark	€ 43.700,00
in Aussicht gestellte Landesförderung von 50% der Gesamtinvestition	€ 85.954,00
zu finanzierender Restbetrag mit 1. NVA 2022	€ 2.254,00
Gesamtsumme:	**€ 171.908,00**

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge das Projekt „Sportanlage Terrassenareal" samt Finanzierung unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Förderung durch das Land erteilt wird, beschließen.

Der Vorsitzende dankt GV Dr. Steindl für die geleistete Vorarbeit, die wesentlich zur Entstehung des Projektes in dieser Form beigetragen hat.

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der Förderung durch das Land Kärnten einstimmig das Projekt „Sportanlage Terrassenareal" samt Finanzierung.

20. Abberufung und Neuwahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und Angelobung des gewählten Gemeindevorstandsmitgliedes der Gemeinderatspartei GRÜNE

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Gemeinderatspartei „GRÜNE" ein Antrag zur Abberufung und Neuwahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes vorliegt. In geheimer Wahl (Stimmzettel) wird einstimmig Herr Alexander Heber von der anspruchsberechtigen Partei „GRÜNE" als Gemeindevorstand abgewählt. Der Vorsitzende erklärt Herrn Alexander Heber als Mitglied des Gemeindevorstandes als abgewählt.

Im vorliegenden Wahlvorschlag wird GR Mag. Elisabeth Druml als Mitglied und GR Irmgard Neuner-Forelli als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes vorgeschlagen. Der Bürgermeister erklärt GR Mag. Druml und GR Neuner-Forelli als gewählt.

Die gewählten Gemeindevorstands- bzw. Ersatzmitglieder haben vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 21 Abs. 3 K-AGO abzulegen.

Dazu verliest der Bürgermeister die Gelöbnisformel:
„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

GV Mag. Elisabeth Druml und GV i.V. Irmgard Neuner-Forelli geloben dies in die Hand des Bürgermeisters.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass GV Mag. Druml mit Schreiben vom 03.05.2022 den Verzicht als Mitglied des Ausschusses für Kontrolle der Gebarung und Ausschuss für Jugend und Kultur abgegeben hat. Von der anspruchsberechtigten Partei „GRÜNE" wird GR Neuner-Forelli als Mitglied des Ausschusses für Jugend und Kultur und GR Heber als Mitglied des Ausschusses für Kontrolle der Gebarung vorgeschlagen.

Der Vorsitzende erklärt GR Neuner-Forelli und GR Heber aufgrund des Wahlvorschlages für die genannten Ausschüsse als gewählt.

21. Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger, Vorstellung

Der Vorsitzende begrüß Frau Mag. Presch-Glawischnig und übergibt ihr das Wort. Sie stellt die Klima- und Energie-Modellregion Wörthersee-Karolinger vor, erläutert Ziele und Projekte. Am Ende betont sie die Wichtigkeit, dass alle mitmachen und das Projekt bewerben. Nur so kann etwas bewegt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Mag. Presch-Gawischnig für den Vortrag.

Der Vorsitzende bringt nachstehend angeführte selbstständige Anträge zur Kenntnis:

Selbstständiger Antrag: GR Mag. Thaler, GR Dr. Dieter Kopper, GR i.V. Höhenwarter
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 3 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Mag. Thaler, GR Dr. Dieter Kopper, GR i.V. Höhenwarter
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 4 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Mag. Thaler, GR Dr. Dieter Kopper GR i.V. Höhenwarter
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 5 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Neuner, GR Neuner-Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 6 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Neuner, GR Neuner-Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 7 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Jugend und Kultur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Neuner, GR Neuner-Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 8 zur Niederschrift und weist diesen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Neuner, GR Neuner-Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 9 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Jugend und Kultur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, Vbgm. Bacher, GR Zedrosser, GR Neuner, GR Neuner-Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 10 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Jugend und Kultur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GR Hitz-Gaggl, BA, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GV Mag. Druml, GR Zedrosser, Vbgm. Bacher, GR Neuner, GR Neuner Forelli
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 11 zur Niederschrift und weist diesen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: Vbgm. Bacher, GV Mag. Druml, GR Neuner-Forelli, GR Neuner, GR i.V. Höhenwarter, GR Mag. Thaler
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 12 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GV Mag. Druml, GR Neuner Forelli, GR Neuner
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 13 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GV Mag. Druml, GR Neuner Forelli, GR Neuner
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 14 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag: GV Dr. Steindl, GV Ing. Wultsch, GR Pohovnikar, GR Nadrag
Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 15 zur Niederschrift und weist diesen dem Ausschuss für Jugend und Kultur zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21 Uhr 07.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

15 Anlagen

Ergeht an:
alle Gemeinderatsmitglieder
AL, z.d.A.

Gemeindeamt | Hauptstraße 145 | A-9201 Krumpendorf am Wörthersee | Tel.: +43 (0) 4229 / 2343 | Fax: +43 (0) 4229 / 2343 - 99
krumpendorf@ktn.gde.at | www.krumpendorf.gv.at | ATU39499501
Bankverbindung: Raiffeisenbezirksbank Klagenfurt | Konto Nr. 101006 | BLZ 39358 | IBAN AT503935800000101006 | BIC RZKTAT2K358

GRUNDSATZVEREINBARUNG

Glasfaserinfrastruktur

Fiber to the Home (FTTH)

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Hauptstraße 145

9201 Krumpendorf

(im Folgenden "**Gemeinde**" genannt)

und

öGIG GmbH

Stattersdorfer Hauptstraße 56

3100 St.Pölten

(im Folgenden "**öGIG**" genannt)

Die Gemeinde und öGIG werden nachfolgend einzeln "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**" genannt.

PRÄAMBEL

A. Die Parteien sind davon überzeugt, dass moderne Glasfasernetze die Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung sind. Eine leistungsstarke, nachhaltige, zukunftssichere und offene Glasfaser-Infrastruktur ermöglicht Chancengleichheit zwischen Gemeinden im ländlichen Raum und städtischen Gebieten.

B. Der Ausbau des Glasfasernetzes wird Großteils durch Eigenmittel der öGIG und wo vorhanden durch Fördergelder finanziert – auf die Gemeinde kommt in Bezug auf den Glasfaserausbau durch öGIG keine finanzielle Mehrbelastung zu.

C. Mit Glasfasernetzen soll den Bürgern der Gemeinde neben Kanal-, Strom- und Wassernetzen eine weitere wichtige Infrastruktur-Anbindung zur Verfügung gestellt werden, die die Basis für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist und somit die Gemeinde als Wirtschaftsstandort stärkt sowie die Lebensqualität in der Gemeinde verbessert. Echtes Glasfaser-Internet macht die Gemeinde zukunftsfit und bietet im Vergleich zu allen anderen verfügbaren Internet-Technologien mannigfaltige Vorteile, v.a.:

- **Zukunftssicher**: Glasfaser ist mit Abstand die modernste und leistungsfähigste Telekommunikationsinfrastruktur und verfügt über ausreichend Kapazitäten für die steigenden Anforderungen der nächsten Jahrzehnte;

- **Schneller**: Ultraschnelle Breitband-Geschwindigkeiten von bis zu 10 Gbit/s sind möglich;

- **Leistungsstark**: 100% Glasfaser ist ein ungeteiltes Medium, sodass die Leistung nicht mehr geteilt werden muss und verfügbar ist, egal wie viele Personen im Haus oder der Umgebung das Internet nutzen;

- **Home-Office-tauglich**: Glasfaser sichert ein problemloses und zuverlässiges Arbeiten von zuhause mit Videokonferenzen und Cloud-basierter IT und stärkt somit den ländlichen Raum als Wohn- und Arbeitsort - weniger Pendeln bedeutet mehr Lebensqualität;

- **Nachhaltig**: Glasfasernetze sind robust und wartungsarm und verbrauchen bis zu 17-mal weniger Strom als kupferbasierte Netzwerke und reduzieren dadurch nachhaltig den CO2-Fussabdruck;

- **Wertsteigernd**: Ein eigener Glasfaseranschluss kann den Wert der angeschlossenen Immobilien deutlich steigern und wird in Zukunft eine Kernanforderung für ein zeitgemäßes Wohnen von Mietern und Immobilienbesitzern sein;

- **Offenes Netz**: Das Glasfasernetz der öGIG ist offen für eine Vielzahl von Internet-Anbietern und bietet Endkunden eine große Produktauswahl (Internet, TV, Telefonie) zu attraktiven Preisen;

D. Mit einem Glasfasernetzanschluss im Haus haben Unternehmen und Privathaushalte somit beste Verbindungen – und zwar für viele Jahrzehnte. Gemeinden können ihren Bürgerinnen und Bürgern neue digitale Dienstleistungen bieten und die öffentliche Verwaltung effizienter machen.

E. öGIG sieht gute Chancen, dass im Gebiet der Gemeinde (nachfolgend "**Ausbaugebiet**"), eine Glasfaser-Infrastruktur in der Ausbauvariante *Fiber to the Home* (FTTH), bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, (nachfolgend "**Glasfasernetz**") errichtet und betrieben werden könnte (nachfolgend "**Glasfaserprojekt**").

F. Die Gemeinde befürwortet die Realisierung eines Glasfasernetzes im Ausbaugebiet und unterstützt die öGIG dabei, möglichst viele Gemeindebürgerinnen und Bürger von der Attraktivität des Projekts zu überzeugen.

G. Gegenstand dieser Grundsatzvereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung") ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Parteien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und möglichen Realisierung des Glasfaserprojekts durch die öGIG im Ausbaugebiet. Für die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen, der ihr zustehenden Befugnisse und der durch im Gemeinderat beschlossenen Vorgaben.

DIES VORAUSSCHICKEND, VEREINBAREN DIE PARTEIEN WIE FOLGT:

1. Grundsätzliche Unterstützung des Glasfaserprojekts

1.1 Die Gemeinde unterstützt – nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. soweit gesetzlich zulässig – die öGIG vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes durch eine konstruktive und enge Zusammenarbeit. Der Gemeinde ist bewusst, dass die öGIG das Glasfaserprojekt nur dann im Ausbaugebiet umsetzen kann, wenn die Wirtschaftlichkeit für den Ausbau durch die öGIG gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Realisierung des Glasfaserprojekts ist daher, dass es im Ausbaugebiet ausreichend Personen und Unternehmen gibt, die einen Anschluss an das Glasfasernetz bestellen. Darüber hinaus sind für eine positive Investitionsentscheidung der öGIG v.a. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß **Anlage ./1.1** (nachfolgend "**Baureifekriterien**") erforderlich. Die Investitionsentscheidung und Realisierung erfolgt dabei durch die öGIG auf eigene Rechnung und Risiko. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine wie auch immer geartete Verpflichtung, sich an den Ausbaukosten des Glaserprojektes zu beteiligen.

1.2 Die Gemeinde wird die öGIG bei der Erfüllung der entsprechenden Baureifekriterien im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten unterstützen. Sie wird sich zB als Grundeigentümerin bemühen, der öGIG geeignete Grundstücke im Ausbaugebiet für das Glasfaserprojekt und diesbezüglich allenfalls benötigte weitere Dienstbarkeiten und Nutzungsrechte vorzuschlagen.

1.3 Im Sinne einer Verwendungszusage wird die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte, soweit rechtlich möglich, darauf hinwirken, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit der öGIG zu marktüblichen Konditionen zu fördern.

1.4 Die Verlegung des Glasfasernetzes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und den am geeignetsten vor Ort einsetzbaren Verlege-Methoden. Die Details zur Wiederherstellung und Verlege-Methoden werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens durch die Gemeinde als Straßenverwalter festgelegt.

öGIG wird die von ihr geöffneten Oberflächen in ihrer zuvor vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederherstellen, wobei sich diese Wiederherstellungspflicht bei Asphaltflächen (Neuasphaltierung) ausdrücklich nur auf den Umfang und die Breite der von öGIG geöffneten Trasse zur Verlegung des Glasfasernetzes erstreckt. Die Oberflächenqualität wird vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung im Beisein von Gemeindevertretern festgestellt und dokumentiert. Hierüber wird ein beiderseitig zu unterzeichnendes Protokoll verfasst. Werden vor Öffnung der Oberfläche Qualitätsmängel festgestellt, streben die Parteien hinsichtlich zu erwartender Zusatzkosten für deren Beseitigung eine gütliche Einigung an.

1.5 Die Gemeinde wird öGIG über bereits vorhandene Leer-Verrohrungen informieren und sich bemühen, öGIG rechtzeitig im Vorhinein über geplante Vorhaben im Ausbaugebiet zu informieren, durch die sich Möglichkeiten zur Mitverlegung von Glasfaserleitungen ergeben können (auch betreffend Bauvorhaben Dritter, von denen die Gemeinde Kenntnis erlangt, wie insbesondere von Einbautenträgern für Gas, Wasser, Strom).

1.6 Beide Parteien werden alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, damit es unter Anwendung der oben beschriebenen Grundsätze zu einer möglichst frühzeitigen Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen sowie einer konsensualen Lösung allfälliger Probleme kommen kann. So soll eine effiziente Verfahrensführung durch öGIG und eine zügige rechtskräftige Genehmigung des Glasfaserprojekts bzw. die Erfüllung der Baureifekriterien erreicht werden.

1.7 In allenfalls notwendigen behördlichen Genehmigungsverfahren ist es der Gemeinde unbenommen, alle Schritte zu setzen, um im Genehmigungsverfahren gesetzlich vorgesehene Parteistellung und Parteirechte als Gemeinde wahrzunehmen.

2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Die Parteien sind bestrebt, einander sämtliche Fragen an die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der potentiellen Umsetzung des Glasfaserprojekts sowie allfällige Bedenken von Gemeindebürgern möglichst frühzeitig und transparent mitzuteilen.

2.2 Um das Glasfaserprojekt erfolgreich voranzutreiben und schließlich realisieren zu können, werden die Parteien das Glasfaserprojekt im Rahmen ihrer jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit vorstellen. öGIG wird der Gemeinde alle notwendigen Informationsunterlagen im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt zur Verfügung stellen. Ein von öGIG nominierter Projektleiter wird mit Vertretern der Gemeinde alle Informations- und Werbeaktivitäten im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt koordinieren. Um das Glasfaserprojekt bestmöglich zu unterstützen, kann die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde unter anderem folgende Maßnahmen umfassen:

(i) Unterstützung der öGIG bei ihren Informationsmaßnahmen, um die Vorteile der Umsetzung des Glasfasernetzes im Ausbaugebiet für die Bürger hervorzuheben;

(ii) Unterstützung der öGIG bei ihrem Bemühen, „*Glasfaserbotschafter*" aus dem Umfeld der Gemeinde zu finden – dabei sollen nach Möglichkeit neben Vertretern der Gemeinde (und zwar aller politischen Parteien) auch Vertreter der Jugend, der Wirtschaft, der Vereine und Experten im Bereich Digitalisierung in das Glasfaserprojekt eingebunden werden;

(iii) Umfassende Darstellung und Begleitung des Glasfaserprojekts in der Gemeindezeitung, auf der Gemeinde-Homepage und den Social-Media-Kanälen der Gemeinde;

(iv) postalische oder elektronische Aussendungen mit Informationen über das Glasfaserprojekt und dessen Status und Ablauf;

(v) Zurverfügungstellung von Werbeflächen, insbesondere von Plakat- bzw. Transparentplätzen;

(vi) Unterstützung der öGIG bei Informationsveranstaltungen, insbesondere durch bereitstellen von passenden Räumlichkeiten; und

(vii) nach Möglichkeit und Bedarf Bereitstellung von Büroräumlichkeiten für den öGIG-Projektmanager.

2.3 Um die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen und zu erfüllen, werden die Parteien innerhalb

von 2 Wochen nach Unterzeichnung einander jeweils eine oder mehrere geeignete Personen(en) benennen, die als Ansprechpartner die Durchführung des Glasfaserprojektes koordiniert/koordinieren.

Ansprechpartner Gemeinde Krumpendorf: Ing. Karl-Heinz Rieger und Johannes Koban.

Projektleiter ÖGIG: Christian Trügler

Anlage ./1.1 Baureifekriterien

_____, am _____ _____, am _____

_____ _____

Gemeinde **öGIG GmbH**

vertreten durch
Mag. Hartwig Tauber, MAS
Geschäftsführer

ANLAGE ./1.1

BAUREIFEKRITERIEN

im Zusammenhang mit der Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fiber to the Home* (FTTH)

Um den Bau starten zu können, wird folgendes benötigt:

1. **Daten für die Planung** (jeweils in elektronischer (georeferenziert) und gesetzlich zulässiger Form bereitgestellt durch die Gemeinde, DSGVO-konform):

    - Flächenwidmungs- und Bebauungsplan des Ausbaugebiets;
    - in Straßen des Ausbaugebiets enthaltene Einbauten; und
    - Adresslisten des Ausbaugebiets.

2. **Grundflächensicherung**:

    - Sicherung der erforderlichen Leitungs-, Nutzungs- und/oder Mitbenutzungsrechte für die geplante konkrete Trassenführung im Ausbaugebiet, bevorzugt auf öffentlichem Gut (wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze) und dafür notwendige (Sonder-)Nutzungserlaubnis der Gemeindestraßen gemäß Telekommunikationsgesetz und Straßengesetz.
    - Bei bestehender Leerverrohrung: Anbot auf Kauf und/oder Mitnutzung durch öGIG von vorhandenen Leerrohren oder anderen geeigneten Trägerstrukturen für Kommunikationslinien (wie z.B. Leitungsrohre, Kabelschächte, etc).
    - Bei Trassenführung über Privatgrund: Abschluss aller erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Grundeigentümern im Ausbaugebiet.
    - Sicherung von geeigneten Flächen (Kauf/Pacht) durch öGIG für mindestens 50 Jahre für die Errichtung des Technikraumes (Point of Presence – "PoP") in Form eines Superädifikates im Eigentum der öGIG. Ob seitens der Gemeinde eine Fläche für die Errichtung eines Technikraumes zur Verfügung gestellt werden kann, ist noch hinsichtlich Lage und Größe zu prüfen.
    - Für den Fall der Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesstraßen für die Trassenführung: Vorliegen der erforderlichen (Sonder-)Nutzungsbewilligung für das Glasfaserprojekt für die konkrete Trassenführung durch den jeweiligen Straßenerhalter gemäß dem Straßengesetz des jeweiligen Bundeslandes bzw. Bundesstraßengesetz 1971 (*BStG 1971*). Die Bewilligungen für die Verlegung in Landes- und Bundesstraßen sind vom Errichter (ÖGIG) zu beantragen.

3. **Erforderliche (Bau-)Bewilligungen**:

    - Bspw Baubewilligung für die Errichtung des Point of Presence (POP);
    - falls anwendbar, Bewilligung gemäß Gebrauchsabgabegesetz des jeweiligen Bundeslandes;
    - Bewilligung für Arbeiten auf und neben den Straßen im relevanten Ausbaugebiet gemäß der Straßenverkehrsordnung (*StVO*).

4. **Wirtschaftliche Machbarkeit**:

    - Ausreichende Anzahl von Bestellungen von Glasfaserprodukten der öGIG vor Baubeginn im Ausmaß von mindestens 40 % der möglichen Anschlüsse (Haushalte bzw. Betriebe) im vorgesehenen Ausbaugebiet (so genannte Take-up Rate).

- Gesamtwirtschaftlichkeit des Glasfaserprojekts für öGIG in Abhängigkeit u.a. der erreichten Take-up Rate im Rahmen der Vorvermarktung sowie der erzielbaren Baukosten pro Anschluss.

Bestandvertrag

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Krumpendorf am WS, vertreten durch
den Herrn Bürgermeister Gernot Bürger und den nachgenannten Mitgliedern
des Gemeindevorstandes bzw. Gemeinderates,
Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am WS
als Bestandgeberin einerseits und der

Kärntner Sparkasse AG, FN 94938s,
Neuer Platz 14, 9020 Klagenfurt
als Bestandnehmerin anderseits wie folgt:

1. Bestandgegenstand

1.1.
Die Gemeinde Krumpendorf am WS, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am WS – im Folgenden Bestandgeberin genannt – ist aufgrund des Kaufvertrages vom 10.03.1908 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 3, KG 72104 Drasing**, BG Klagenfurt, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 551/1 mit einer unverbürgten Gesamtfläche von 630 m².

1.2.
Die Kärntner Sparkasse AG, FN 94938s – im Folgenden Bestandnehmerin genannt – beabsichtigt am Grundstück 551/1, KG 72104 Drasing einen Selbstbedienungs-Container (im Folgenden SB-Cube genannt) aufzustellen, wobei es sich bei diesem SB-Cube um ein bewegliches Objekt handelt, welches nicht mit dem Grundstück 551/1, KG 72104 Drasing verbunden ist. Der SB-Cube bleibt daher im Eigentum der Bestandnehmerin, zumal dieser auch nicht als Superädifikat zu qualifizieren ist.

1.3.
Die Bestandgeberin vermietet sohin und die Bestandnehmerin mietet die auf dem Grundstück 551/1, KG 72104 Drasing befindlichen Flächen wie folgt angeführt:

- Nettonutzfläche des Containers 12,33 m²
- Überbaute Fläche des Containers 15,21 m²
- benötigte Fläche circa 6,2 m x 4,5 m ergibt 27,90 m²
- Außenflächen circa 10,00 m²

Den Mietgegenstand bildet sohin eine Fläche des Grundstückes 551/1, KG 72104 Drasing im Ausmaß von 40 m² nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere wie nachstehend auf dem Luftbild ersichtlich

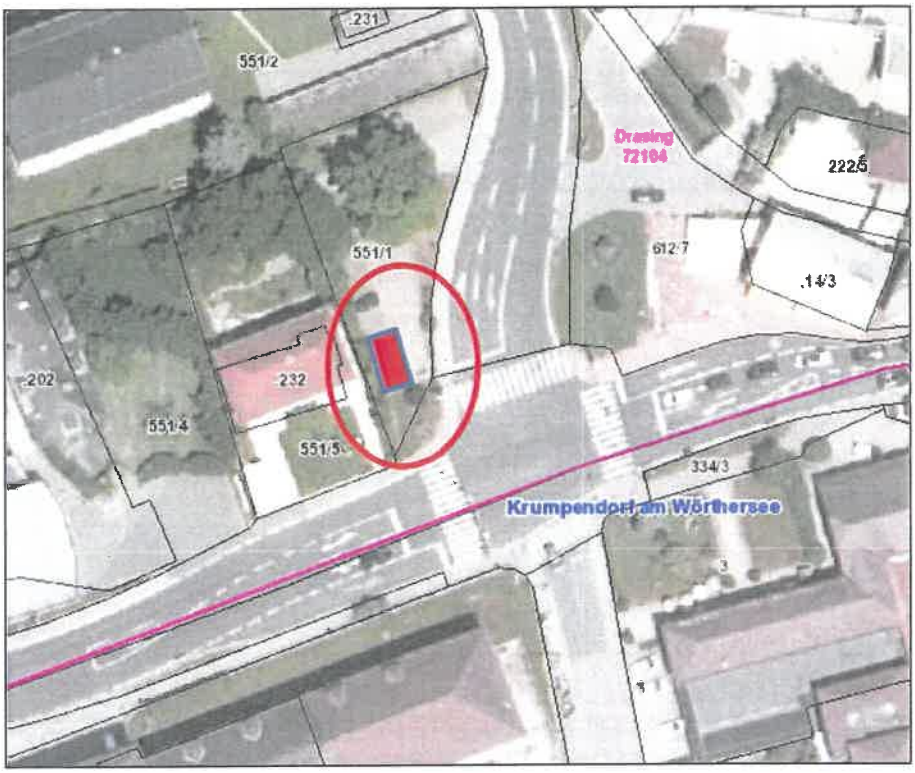

Die beschriebene und ersichtlich gemachte Fläche von 40 m² bildet den Bestandgegenstand und ist ausschließlich für die Nutzung des SB-Cube`s gewidmet.

2. Benutzungsdauer/Kündigungsbestimmungen

2.1.
Der gegenständliche Bestandvertrag beginnt voraussichtlich am 01.11.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2.
Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, für die Dauer von fünf Jahren (ab 01.11.2022) auf das ordentliche Kündigungsrecht nach ABGB und MRG zu verzichten.

2.3.
Nach Ablauf einer Bestanddauer von fünf Jahren (Kündigungsverzicht) steht es den Parteien frei, des gegenständlichen Bestandsvertrages ohne Angabe von Gründen

jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

2.4.
Die Bestandgeberin ist weiters berechtigt, dieses Bestandvertrages aus wichtigem Grund, insbesondere nach § 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Wichtige Gründe, die jedenfalls eine Verletzung wesentlicher Interessen der Bestandgeberin begründen, liegen insbesondere vor, wenn:

a.) die Bestandnehmerin mit der Bezahlung des Bestandzinses oder sonstiger Zahlungen nach diesem Vertrag (auch nur teilweise) in Verzug ist und die rückständigen Zahlungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Gänze bezahlt hat;

b.) die Bestandnehmerin vom Bestandgegenstand einen grob nachteiligen Gebrauch macht und diesen nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat einstellt.

3. Bestandzins

3.1.

Der frei vereinbarte monatliche Bestandzins beläuft sich auf netto	€	200,--
(in Worten: Euro zweihundert)		
zuzüglich 20 % USt	€	40,--
(in Worten: Euro vierzig)		
insgesamt sohin	**€**	**240,--**
(in Worten: Euro zweihundertvierzig)		

Der vereinbarte Bestandzins ist für die Dauer des Bestehens dieses Bestandvertrages im Voraus bis längstens 5. eines jeden Monats auf ein von der Bestandgeberin bekanntzugebendes Konto zu entrichten.

3.2.
Der vereinbarte Bestandzins kann auch jährlich im Vorhinein auf das seitens der Bestandgeberin bekanntzugebende Konto überwiesen werden. Für das Jahr 2022 steht es der Bestandnehmerin frei, den gesamten Bestandzins für die Monate November bis Dezember 2022 bis zum 05. November 2022 zu entrichten.

3.3.
Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile Verzugszinsen von 8 (in Worten: *acht*) Prozent.

3.4.
Die Vertragsteile erklären, dass der vereinbarte Bestandzins aufgrund der Größe, der Art, der Lage und der Beschaffenheit des Bestandgegenstandes angemessen und ortsüblich ist, weshalb kein Umstand besteht, die Höhe des vereinbarten Bestandzinses zu rügen.

4. Wertsicherung

4.1.
Der Bestandzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich" verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2020 (Durchschnitt 2020 ist 100) oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat November 2022 verlautbarte Indexzahl.

4.2.
Die Valorisierung des Bestandzinses erfolgt einmal jährlich und zwar stets mit Wirkung zum 01.01. Ausgenommen davon ist eine Valorisierung zum 01.01.2023, zumal zu diesem Zeitpunkt das Bestandverhältnis erst drei Monate dauert. Die erstmalige Valorisierung findet daher zum 01.01.2024 stand. In der Folge erfolgt die Valorisierung stets im Ausmaß der Schwankungen zwischen dem für Dezember eines Jahres verlautbarten Indexstand im Vergleich zu jenem für Dezember des jeweiligen Vorjahres.

4.3.
Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Bestandzinses wird der Bestandnehmerin von der Bestandgeberin schriftlich bis 20.12. eines jeden Jahres (Ausnahme Jahr 2022) bekannt gegeben. Die Bestandnehmerin ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Bestandzinses ab dem folgenden Zinstermin (01.01. eines jeden Jahres) verpflichtet, wenn die Mitteilung der Bestandgeberin spätestens 10 Tage vor dem Zinstermin bei der Bestandnehmerin eingelangt ist.

5. Betriebskosten und sonstige Aufwendungen, laufende öffentliche Abgaben,

5.1.
Die Bestandnehmerin hat der Bestandgeberin eine monatliche

Betriebskostenpauschale in Höhe von	€ 30,--
(in Worten: Euro dreißig)	
zuzüglich 20 % USt	€ 6,--
(in Worten: Euro sechs)	

insgesamt sohin **€ 36,--**
(in Worten: Euro sechsunddreißig)
zu bezahlen.
Die Zahlung erfolgt gemeinschaftlich mit dem Bestandzins und ist auch die Fälligkeit mit der jeweiligen Fälligkeit des Bestandzinses ident.

5.2.
Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Bestandnehmerin die sonstigen von ihr verursachten Betriebs-, Energie- und sonstigen Kosten neben dem genannten Bestandzins und der Betriebskostenpauschale selbst zu tragen hat, ebenso wie sie auch für die Reinigung des Containers innen und im Bereich außen auf eigene Kosten aufzukommen hat. Im Übrigen ist die Bestandnehmerin in jeden Fall verpflichtet, den SB-Cube auf eigene Kosten Instand zu halten, Instand zu setzen und auch in einem ansehnlichen Zustand zu erhalten.

5.3.
Die Bestandnehmerin ist auch verpflichtet, den SB-Cube entsprechend zu versichern und lehnt die Bestandgeberin jede Haftung im Hinblick auf die Beschädigung des SB-Cubes durch dritte Personen ausdrücklich ab.

6. Erhaltung, Gebrauch, Rückstellung

6.1.
Übereinstimmend festgehalten wird, dass eine eingehende Besichtigung des Pachtgegenstandes stattgefunden hat. Der Bestandnehmerin bestätigt hiermit, dass keinerlei Sach- und Rechtsmängel am Bestandgegenstand bestehen. Die Bestandnehmerin bestätigt weiters, dass sie den Bestandgegenstand in ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand übernommen hat. Die Benutzung des Bestandgegenstandes erfolgt sohin ausschließlich nach Maßgabe der weiteren Punkte.

6.2
Der Bestandnehmerin hat bei der Errichtung und dem Betrieb des SB-Cube sämtliche gesetzliche und behördliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten und sicher zu stellen, dass sämtliche Aktivitäten im SB-Cube so gesetzt werden und der SB-Cube so aufgestellt und befestigt wird, dass es zu keiner Gefährdung Dritter kommt. Weiters ist die Bestandnehmerin verpflichtet, den SB-Cube so aufzustellen, dass Benutzer dieses SB-Cube nicht durch den Verkehr auf der Hauptstraße oder Moosburgerstraße gefährdet oder behindert werden. Jedenfalls hat die Bestandnehmerin auf eigene Kosten und Gefahr jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um den SB-Cube behindertengerecht und barrierefrei auszustatten.

6.3.
Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, die Bestandgeberin für den Fall einer Inanspruchnahme durch wen auch immer, insbesondere bei einem Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen und/oder Ö-Normen im Hinblick auf den Bestandgegenstand und des darauf ausgestellten SB-Cubes völlig schad- und klaglos zu halten.

6.4.
Die Bestandnehmerin hat weiters sicher zu stellen, dass vom SB-Cube keine wie immer gearteten (insbesondere Licht-, Lärm-, und oder Staub-) Emissionen ausgehen.

6.5.
Die Bestandnehmerin ist weiters verpflichtet, allfällige öffentlich-rechtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu erwirken, die erforderlich sind, um in den Nachtstunden eine erforderliche und gewünschte Beleuchtung des Containers (Innen und/oder Außen) zu bewirken. Die Bestandnehmerin nimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass die Bestandgeberin nicht verpflichtet ist, für die Beleuchtung in den Nachstunden zu sorgen.

6.6.
Die Bestandnehmerin hat den Benützungsgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, auch wenn dieser durch unbekannte Dritte Personen verursacht wird und aus einer unsachgemäßen Benützung des SB-Cubes entsteht. Der Bestandnehmerin sind auf bauliche Investitionen auf dem Benützungsgegenstand, gleich welcher Art, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet. Insbesondere ist es der Bestandnehmerin nicht erlaubt, ohne vorherige Zustimmung der Bestandgeberin Grabungsarbeiten auf dem Bestandgegenstand durchzuführen. Die Bestandgeberin erteilt jedoch mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ihre Zustimmung, dass die Bestandnehmerin den Container, wie in den Planunterlagen eingezeichnet, aufstellt, sowie auch, dass eine Stromleitung zum Container verlegt werden kann.

6.7.
Die Verkehrssicherungspflichten im Bereich des Bestandgegenstandes, sohin innerhalb der 40 m² umfassende Bestandfläche außerhalb und Innerhalb des SB-Cubes trägt alleine die Bestandnehmerin, wohingegen die Verkehrssicherungspflichten für den restlichen Bereich des Grundstückes 551/1, KG 72104 Drasing von der Bestandgeberin wahrgenommen werden. Jede der Vertragsparteien haftet sohin lediglich für die in seinem Pflichtbereich entstandenen Schäden dritter Personen.

6.8.
Die Bestandnehmerin hat den Bestandgegenstand im Hinblick auf die Nutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des SB-Cubes stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und allfällige Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten, die aufgrund dieser Benützung im Zusammenhang mit dem Betrieb des SB-Cube erforderlich werden, auf eigene Kosten durchzuführen.

6.9.
Bei Beendigung des Bestandverhältnisses hat die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Sämtliche Schäden sind auf Kosten der Bestandnehmerin zu beheben. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, die Räumung des Bestandgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Bestandgegenstand von der Bestandgeberin unmittelbar nach Vertragsende weiterverwendet werden kann.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1.
Gewährleistungen, Garantien und/oder sonstige Zusagen, insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit oder einer bestimmten Verwendbarkeit des Bestandgegenstandes sowie der sonstigen Außenflächen des Grundstückes 551/1, KG 72104 Drasing werden von der Bestandgeberin nicht gegeben und sind ebenso ausgeschlossen wie Ansprüche der Bestandnehmerin aus dem Titel des Schadenersatzes und der Bereicherung.

In diesem Zusammenhang übernimmt die Bestandnehmerin daher ausdrücklich die Verkehrssicherungspflichten (insbesondere auch gemäß § 93 StVO) somit insbesondere auch die Verpflichtung zur Streuung sowie Schneeräumung hinsichtlich des Bereiches des SB-Cubes (Rampe, Zugänge und Bankomat). Die Bestandnehmerin hat daher die Bestandgeberin hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die aus und im Zusammenhang mit der Einräumung und Ausübung des Bestandrechtes gemäß diesem Bestandvertrag erhoben werden, vollkommen schad- und klaglos zu halten, wobei dies insbesondere für Ansprüche aufgrund einer Verletzung der Wegehalterhaftung und/oder einer Verletzung der Verpflichtung zur Schneeräumung und/oder Streuung gilt.

7.2.
Es obliegt der Bestandnehmerin selbst für eine entsprechende Versicherung für die von ihr in den Mietgegenstand eingebrachten Fahrnisse und Gerätschaften zu sorgen, da die Bestandgeberin für Schäden aus diesem Titel keinerlei Haftung übernimmt.

8. Änderung am Bestandgegenstand/Schicksal bei Beendigung

Jegliche bauliche Veränderung am Bestandgegenstand ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin zulässig. Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche baulichen Maßnahmen wieder rückgängig zu machen, sowie die Bestandgeberin nicht anlässlich der Erteilung der Zustimmung ausdrücklich auf die die Widerherstellung verzichtet hat.

9. Störung in der Benützung

Die Bestandnehmerin erklärt, aus zeitweiligen Störungen in der Energieversorgung oder durch Gebrechen an den Versorgungsleitungen und der gleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, wenn diese nicht von der Bestandgeberin bzw. deren Organen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

10. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die Bestandnehmerin ist bei Benützung des Bestandobjektes verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen und insbesondere baurechtlichen und gewerbemäßigen Vorschriften einzuhalten. Soweit die Bestandgeberin den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird die Bestandnehmerin über jeweilige Aufforderung der Bestandgeberin unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

11. Vertragszweck/Weitergabe

11.1.
Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Betrieb des SB-Cubes. Jedwede Änderung der Benützungsart ist verboten bzw. nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin zulässig.

11.2.
Weiters wird festgehalten, dass jegliche – auch nur teilweise – Weitergabe in welcher Form auch immer, ebenfalls unzulässig ist bzw. einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin bedarf. Dieses Weitergabeverbot bezieht sich auf jedwede Überlassungsform, entgeltlich oder unentgeltlich, aber auch auf eine etwaige Unterverpachtung/Untervermietung oder Mietrechts-/ Pachtrechtsabtretung.

12. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung jeglicher Gegenforderungen der Bestandnehmerin mit jenen Forderungen der Bestandgeberin, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehen, insbesondere sohin mit Bestandzins-, Benützungsentgelt, Wertsicherung- und Schadenersatzforderung sowie Bereicherungsansprüchen, wird einvernehmlich zur Gänze ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass insbesondere die Bestandnehmerin auch zur Bezahlung des periodischen Bestandzinses verpflichtet ist, wenn sie behauptet, eine Gegenforderung aus welchen Gründen auch immer gegenüber der Bestandgeberin zu haben.

13. Kosten und Gebühren

13.1.
Die Vergebührung dieses Vertrages trägt zur Gänze die Bestandnehmerin alleine. Diese verpflichtet sich auch, die Bestandgeberin hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

13.2.
Die Kosten für die Errichtung dieses Bestandvertrages trägt die Bestandnehmerin, wobei die Kosten der Errichtung dieses Bestandvertrages mit einem Nettobetrag von € 600,--
zuzüglich gesetzlicher USt und Barauslagen beziffert werden.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1.
Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden derzeit nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

14.2.
Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

14.3.
Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörther See.

14.4.
Die Bestandgeberin ist berechtigt, während der Geschäftszeiten und bei Gefahr in Verzug auch außerhalb derselben den Bestandgegenstand zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch ihre Organe oder Beauftragte zu betreten.

14.5.
Sollte eine Bestimmung dieses Bestandvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll – soweit rechtlich zulässig – eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verkehrssitte gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

14.6.
Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

14.6.
Urkunddessen fertigt die Bestandgeberin und die Bestandnehmerin durch ihre Organe mit eigenhändiger Unterschrift.

Krumpendorf am WS, am

für die Bestandgeberin
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee:
Bürgermeister:

Bestandnehmerin

....
(Gernot Bürger) (Kärntner Sparkasse AG)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(GV)

Das nachfolgend unterzeichnende Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS bestätig mit seiner Unterschrift, dass der vorstehenden Benützungsvereinbarung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS vom ..... beschlossen worden ist.

Gemeinderatsmitglied:

.....
(GR)

Anlage 3 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

BÜRGERLISTE VISION Krumpendorf

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

30 km/h Zone in Krumpendorf

Die BVK stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, innerhalb des gesamten Ortsgebietes eine 30km/h Zone zu erlassen.

Begründung : Die Verkehrsbelastung im Ortsgebiet ist für Bewohner, wie auch Geschäftstreibende an der Hauptstraße und den umliegende Straßen ein massives Problem. Mehrere Unfälle auch sogar bei Zebra-Übergängen aufgrund von hoher Geschwindigkeit haben stattgefunden.

GR Mag. Daniela Thaler

GR Dr. Dieter Kopper

GR

i.V.

Anlage 4 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

BÜRGERLISTE VISION Krumpendorf

An den Gemeinderat der Gemeinde

Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß $ 41 der K-AGO

Benennung der Landungsbrücke als „GUSTAV MAHLER STEG" mit geschichtlicher Ausschilderung.
Benennung des südöstlichen Hügels als „DICHTERHAIN"

Begründung : Aus der Geschichte Krumpendorfs (siehe Krumpendorfer Chronik) wurde der Hügel schon als Dichterhain bezeichnet. Gustav Mahler hat am Terrassenareal konsumiert und wurde mit dem Boot von der Landungsbrücke, auf die andere Seite übersetzt. Um ein Denkmal von Seiten der Gemeinde zu setzten, würde das diesjährige Jubiläum des Komponisten zeitlich gut dafür passen.

GR Mag. Daniela Thaler

GR DR. Dieter Kopper

Anlage 5 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

BÜRGERLISTE VISION Krumpendorf

An den Gemeinderat der Gemeinde

Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5. 2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Keine Produkt & Getränke Monopolstellungen am Sommermarkt
Ausstellung von saisonalen Lizenzen

Die BVK stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass es keine Monopolstellungen bei Getränken sowie diversen Produkten am Sommermarkt gibt, sondern saisonale Lizenzen durch ein Gremium vergeben werden.

Begründung : Krumpendorfer Gewerbetreibende haben alle das selbe Recht ihre Produkte und Herstellungen am Sommermarkt zur Konsumation und Verkauf zu bringen. Sollte es für gleichgelagerte Produktgruppen bzw. die kulinarischen Angebote mehrere Interessenten geben, so sollen in einem Gremium über die Vergabe für ein Jahr vergeben werden bzw. Eine Einigung mit allen erzielt werden um auch anderen Anbietern die Chance geben zu können, ihre Waren anzubieten.

GR Mag. Daniela Thaler

GR Dr. Dieter Kopper

Anlage 6 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

(Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde)

Zugang für Vereine und Personen zu öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Krumpendorf

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Liste aller zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten mit den genauen Miet- und Nutzungskonditionen zu erstellen und den Gemeindebürger:innen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:
In der Befragung zur familien- und kinderfreundlichen Gemeinde kamen sehr viele Rückmeldungen der Gemeindebürger:innen bezüglich möglicher Raumnutzung für Vereins- und Freizeitaktivitäten. Die Gemeinde verfügt über verschiedene Räume (z.B. Räume in der Kirche, im Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule, Sportplatz, Waldarena u.a.) die prinzipiell nutzbar wären. Es fehlt jedoch offensichtlich das Wissen, welche Räume zur Verfügung stehen und unter welchen Voraussetzungen sie nutzbar sind.

Um den Krumpendorfer:Innen ein breites Angebot an Möglichkeiten im Freizeitbereich, Bildungsbereich, Gesundheitsbereich etc. anbieten zu können beantragen wir die Möglichkeit, Räumlichkeiten der Gemeinde zugänglich zu machen. Die Konditionen sollten dabei transparent offengelegt werden, ähnlich wie es bei der Nutzung des Festsaales im Gemeindeamt bereits erfolgt.

Wir beantragen daher eine Liste der Räume mit Miet- und Nutzungskonditionen zu erstellen und die Buchung / Verfügbarkeit seitens der Gemeinde zu betreuen.

CHRISTINE HITZ-GAGGL
BÜRGER PHILIPP
DRUHL
MAG. SANDRA KRIVITSCH-KUESS

Krumpendorf, am 3.5.2022

Name und Unterschrift

BACHER MANFRED
WALTER ZEDROSSER
ANNA NEUNER
Irmgard Neuner Forelli

Anlage 7 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

(Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde)

Bus-Tag

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Bus-Tag, wie bereits 2021 durchgeführt zu wiederholen.

Begründung:
Die gute Infrastruktur und Anbindung zur Landeshaupstadt ist ein Kernfaktor für Krumpendorfs Lebensqualität. Der Erhalt der öffentlichen Verkehrsmittel ist den Bürger:innen ein Anliegen, dennoch könnte die Zahl der Fahrgäste noch gesteigert werden.

Um die „Öffis" weiter zu bewerben beantragen einen Bus-Tag, wie er im letzten Jahr durchgeführt wurde. Es sollte mit dem KMG wieder vereinbart werden, dass ein Samstag im Sommer der Bus für die Linie 20 gratis benutzbar ist.

CHRISTINE HITZ-MAYRL

Krumpendorf, am 3.5.2022

MAG. SANDRA KRIVITSCH-KUESS

Philipp Bürger

Elisabeth DRUML

Name und Unterschrift

MANFRED HALLER

WALTER ZEDNIK

Anna Neuner

Irmgard Neuner-Fordli

Anlage 8 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

(Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde)

Beruhigung der Hauptstraße

Der Gemeinderat möge beschließen, eine öffentliche Veranstaltung „Haupt-Straßenfest" durchzuführen.

Begründung: Die Befragung der Krumpendorfer:Innen hat ergeben, dass ein großes Anliegen der Bevölkerung die Beruhigung der Hauptstraße ist.

Um den Prozess des Austausches über Möglichkeiten zur Beruhigung der Hauptstraße Raum zu geben, möchten wir im Sommer ein Haupt-Straßenfest veranstalten. Im Zuge dieses Tages sollen Plakate kreativ gestaltet werden, die noch einmal die Wünsche der Bürger:Innen visualisieren und die eine gewisse Zeitspanne entlang der Hauptstraße oder auch vor der Gemeinde aufgestellt werden. Hiermit soll die Verkehrssituation in den Fokus gerückt werden, sowie die Beteiligung der Bürger:Innen durch das gemeinsame gestalten der Plakate.
Hierfür solle ein Budget von der Gemeinde bereitgestellt werden für die Materialien der Plakate sowie Getränke und Snacks.

CHRISTINE HITZ-FAGL

Irmgard Werner Fordli

PHILIPP BURGER

Mag. SANDRA KRIVITSCH-KUESS

Krumpendorf, am 3.5.2022

Name und Unterschrift

Elisabeth DRUML

MANFRED BACHER

WALTER FEDRONER

ANNA NEUNER

Anlage 9 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

(Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde)

Installierung eines Jugendrates

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Jugendrat zu initiieren.

Begründung:
Um die Beteiligung der Jugend Krumpendorfs voranzutreiben, was einen Bestandteil im Audit-Prozeß zur familien- und kinderfreundlichen Gemeinde darstellt, beantragen wir die Installierung eines Jugendrates.

Der Jugendrat ist ein neuartiges Partizipationsformat, das es möglich macht, rasch, unkompliziert und kostengünstig ‚ganz normale' Menschen dafür zu gewinnen, sich mit lokalen Themen intensiv auf der persönlichen Bewusstseins- und Handlungsebene zu beschäftigen und in der Gruppe gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden. → POSTWUFF
Zu diesem Zweck werden per ~~Zufallsauswahl (aus dem Melderegister)~~ ca. 10-20 junge Menschen einer definierten Zielgruppe (zB bestimmte Altersspanne, andere Kriterien je nach Zielsetzung) persönlich eingeladen, „mitzureden". Die Gruppe arbeitet für 1-2 Tage an einem Themenfeld um am Ende des Prozesses die gemeinsamen Schlüssel-Erkenntnisse in einer Erklärung zu formulieren. Diese wird anschließend gemeinsam als Statement öffentlich präsentiert. Eine Resonanzgruppe (zB politische Funktionsträger, LA-21-Team, sonstige InteressensvertreterInnen etc.) nimmt es auf und trägt es in die politischen Entscheidungsprozesse weiter.
Der Jugendrat soll das politische System ergänzen und gelebte Demokratie fördern. (jugend-rat.at, abgerufen am 1.5.2022, 18:29 Uhr)

Dieser Jugendrat soll professionell begleitet und mit einem festen Budget ausgestattet werden.

CHRISTINE SHITZ-GAGG
Irmgard Neuner-Forelli
WALTER ZERROSSEK
Krumpendorf, am 3.5.2022
Name und Unterschrift
PHILIPP BÖRGER
DRUML
MAG. SANDRA KRIVITSCH-KUESS
LIANFRED BACHER
ANNA NEUNER

Anlage 10 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

(Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde)

Beschilderung der öffentlichen Badezugänge in Krumpendorf

Der Gemeinderat möge beschließen, die Beschilderung der öffentlichen Badezugängen zu verbessern.

Begründung: Die Befragung der Krumpendorfer:Innen hat ergeben, dass die Krumpendorfer:Innen ein großes Interesse daran haben, dass öffentliche Badezugänge besser beschildert werden.

CHRISTINE HITZGAGGL

Krumpendorf, am 3.5.2022

MAG. SANDRA KRIVITSCH-KLESS

BÜRGER PHILIPP

DRUHL

Name und Unterschrift

BÜRGER MANFRED

ANNA NEUNER

Anlage 11 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

DIE GRÜNEN KRUMPENDORF

BÜRGERLISTE VISION Krumpendorf

SPÖ & UNABHÄNGIGE KRUMPENDORF

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Übertragung – GR Sitzungen

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, in Zukunft Gemeinderatssitzungen via Livestream zu übertragen.

Begründung: Bürger:innen brauchen die Möglichkeit zur örtlich unabhängigen Teilhabe an der Gemeindepolitik. Gerade für Berufstätige, ältere Gemeindebürger:innen und Eltern mit Betreuungsaufgaben sind die Termine der Gemeinderatssitzungen oft schwierig wahrzunehmen. Technisch verfügen wir zum Glück mittlerweile über Möglichkeiten den Bürger:innen völlig unkompliziert und barrierefrei Zugang zu geben. Im Sinne der Transparenz und einer partizipativen Gemeindepolitik bitten wir den Gemeinderat dieses Ansinnen zu unterstützen.

Krumpendorf, am 3.5.2022

DIE GRÜNEN KRUMPENDORF

BÜRGERLISTE VISION Krumpendorf

SPÖ & UNABHÄNGIGE KRUMPENDORF

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Kindergarten – Akuter Betreuungsbedarf

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, in Hinblick auf den dramatischen Bedarf bei der Kinderbetreuung eine schnell verfügbare Lösung zu schaffen.

Begründung: Im Herbst haben wir 37 Anmeldungen auf 20 freie Plätze, die Krabbelstube ist bereits seit Jahren hoffnungslos ausgebucht. Bei den aktuellen Zahlen brauchen wir eine weitere Krippengruppe und 4 Kindergartengruppen. Krumpendorf ist auch weiterhin eine Zuzugsgemeinde.

Abgesehen davon wird die aktuelle wirtschaftliche Lage das Bauprojekt „Kindergarten neu" verzögern. Eine Fertigstellung ist nicht in Sicht. Angesichts des akuten Bedarfs beantragen wir die Schaffung einer temporären Modullösung. Fertige Kindergartencontainer sind eine schnell verfügbare, flexible Lösung. Im Sinne der Sparsamkeit kann dieses Modell auch nur für die benötigte Zeit gemietet werden.

Stellvertretend für die Eltern und Kinder fordern wir eine echte Lösung, die zeitnah realisiert wird.

Krumpendorf, am 3.5.2022

SR

Anlage 13 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

Die Grünen Krumpendorf am Wörthersee

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Verkehrsberuhigung an der Hauptstraße – Freiwillig Tempo 30

Die Grünen Krumpendorf stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, an der Hauptstraße die Geschwindigkeit auf freiwilliger Basis auf Tempo 30 zu reduzieren.

Begründung: Die Verkehrsbelastung an der Hauptstraße ist das brennendste Thema bei den Bürger:innen. Da es sich um eine Bundesstraße handelt sind unsere Handlungsmöglichkeiten zwar eingeschränkt, aber - auch mit Blick auf unsere Nachbargemeinden Velden und Pörtschach - vorhanden.

Tempo 30 ist mittlerweile in vielen Dörfern und Städten flächendeckend eingeführt. Auch in Krumpendorf liegen die Vorteile auf der Hand. Die verringerte Geschwindigkeit reduziert Emmisionen und Lärm und verbessert die Aufenthaltsqualität an der Hauptstraße. Damit beleben wir auch die Geschäfte in dieser wichtigen Zone. Setzen wir ein Zeichen zum Schutz unserer Kinder und des Klimas.

Krumpendorf, am 3.5.2022

GR Mag. Elisabeth Druml

GR Immgard Neuner-Forelli

Ersatz GR Anna Neuner

Die Grünen Krumpendorf am Wörthersee

An den Gemeinderat der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstrasse 145
9201 Krumpendorf

Krumpendorf, am 3.5.2022

Antrag gemäß § 41 der K-AGO

Antrag auf Beitritt zum Bodenbündnis

Die Grünen Krumpendorf stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis in Österreich beizutreten.

Begründung: Das Bodenbündnis ist ein Zusammenschluss europäischer Städte, Kreise und Gemeinden, die sich die Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Böden zum Ziel gesetzt haben.

Kärnten verliert Böden in besorgniserregendem Ausmaß. Fast ¼ der Fläche Kärntens ist schon verbaut und davon sind fast 40 % versiegelt. Pro Tag gehen in Kärnten aktuell ca. ein Hektar Boden verloren, im Schnitt der Jahre 2009-2019 waren es 2,3 ha/Tag. Wird in diesem Ausmaß weiter gebaut, sind in rund 150 Jahren alle Äcker Kärntens verbaut. In Krumpendorf ist die Situation noch prekärer: Der Druck der Investoren und die räumlich eingeschränkte Lage zwingt uns besonders bewusst mit der Ressource Boden umzugehen.

Mit Bodenverbrauch und Bodenversiegelung gehen Biodiversitätsverlust, Verlust der Ernährungssicherheit aber auch die Verschärfung der Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel (Böden sind der wichtigste Kohlenspeicher an Land) einher.

Es ist Gebot der Stunde jede weiteren Bodenverbrauch und Versiegelung zu minimieren, um all dem entgegenzuwirken. Gerade Krumpendorf muss höchstes touristisches Interesse am Erhalt von freien Flächen auch für den Freizeitwert und die Versickerung von Oberflächenwässern haben.

Wir können dazu beitragen den Bodenverbrauch zu reduzieren. Das Bodenbündnis in Österreich berät dazu speziell auf kommunaler Ebene. Mit der Mitgliedschaft im Bodenbündnis bekommen wir Zugang zu einem breiten Angebot an Beratung, aber auch Workshops und Veranstaltungen für unsere Schüler:innen. Der Beitrag von 70€ im Jahr reduziert sich durch die Mitgliedschaft im Klimabündnis nochmals um 50%. Das sollte uns die Sicherung der wertvollen Böden wert sein.

Weitere Hinweise unter: https://bodenbuendnis.or.at/

Krumpendorf, am 3.5.2022

GR Irmgard Neuner-Forelli

GR Mag. Elisabeth Druml

Ersatz GR Anna Neuner

Anlage 15 zur GR-Niederschrift
vom 04.05.2022

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf am Wörthersee

Krumpendorf, am 4.5.2022

SELBSTÄNDIGER ANTRAG gem. §41 Abs.1 K-AGO.

Der Gemeinderat

möge in Zusammenarbeit mit der Volksschule Krumpendorf einen Ideenwettbewerb für die Installierung / Gestaltung eines Kinderspielplatzes ins Leben rufen.

Der Antrag wird von den Gemeindevorstand Dr. Markus STEINDL und Herrn Gemeinderat Roman Pohovnikar gestellt.

Begründung

Das Land Kärnten hat in einer Aussendung vom 30.4.2022 die neue Spielplatzoffensive des Landes Kärnten – die eine Million Euro in Kinderspielplätze fließen lässt - präsentiert. Die Förderung erfolge in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von 60 Prozent der förderbaren Kosten, maximal in Höhe von 18.000 Euro je Spielplatz. Planungskosten würden zusätzlich mit bis zu 2.000 Euro gefördert. Einreichungen seien ab sofort und jederzeit bei der Wohnbauabteilung möglich, Laufzeit der Richtlinie bis 31. Dezember 2023.

„Gefördert wird die nachträgliche Errichtung bzw. Wiedererrichtung (Reconstructing bzw. Revitalisierung) von Kinderspielplätzen basierend auf einem Gestaltungskonzept", informierte die Wohnbaureferentin. Förderbare Kosten seien insbesondere die Herstellung von Sandflächen inkl. Sonnenschutz, von Wasserentnahmestellen, die Anschaffung von Kleinkindspielgeräten bzw. altersgerechten Spielgeräten, aber auch die Errichtung natürlicher Spiel- und Erlebniselemente, wie naturnahe Elemente (z.B. Spielhügel, veränderbare Bodenflächen, Kriechtunnel, Baumstämme etc.).Ganz wichtig sei es, dass das mit den Augen von Kindern gesehen werde und dass nicht Spielplätze konstruiert würden, die für Erwachsene hübsch anzusehen seien.

Frei nach dem Motto „Kinder an die Macht" ersuchen wir, dass die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Volksschule Krumpendorf ~~ein Projekt ausarbeitet~~ einen Ideenwettbewerb ins Leben ruft und an der Förderaktion des Landes teilnimmt.

GV Dr. Markus Steindl

GR Roman Pohovnikar

Benjamin Nadrag